



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Amtliche Mitteilungen

Datum: 25.10.2011 Nr.: 192

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren
der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Satzung für das

Hochschulauswahlverfahren der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 25.10.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Satzung der Hochschule RheinMain für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 und § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) und § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) vom 22. Juni 2011 (GVBl. I S. 329) hat der Senat der Hochschule RheinMain am 11.10.2011 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und Kriterium für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für grundständige Studiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag) i.V.m. § 9 der Vergabeverordnung Hessen.

(2) Die Hochschule RheinMain führt das Verfahren nach Maßgabe der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung durch.

§ 2 Form des Antrags

Für das Hochschulauswahlverfahren muss dem Zulassungsantrag eine Kopie des Zeugnisses über eine abgeschlossene Berufsausbildung beigelegt werden.

§ 3 Beteiligung am Verfahren

Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. § 9 Abs. 1 der Vergabeverordnung sowie die Möglichkeit der Hochschule zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

§ 4 Spezifisches Auswahlkriterium der Hochschule

(1) Bei der Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule RheinMain ist als Zweitkriterium das Kriterium der „Berufsausbildung“ mit einer Notenverbesserung zu berücksichtigen. Dabei ist bei einschlägiger Berufserfahrung eine Notenverbesserung von bis zu 0,5 möglich, aber auch bei nicht einschlägiger Berufsausbildung kann eine Notenverbesserung von bis 0,5 gewährt werden. Pro Studiengang können höchstens zwei Varianten der Notenverbesserung festgelegt werden, wobei für einen Studienbewerber nur jeweils ein Bonus, nämlich der für ihn günstigere, gewährt wird.

Ist die abgeschlossene Berufsausbildung Teil der Hochschulzugangsberechtigung, kann diese Berufsausbildung nicht gesondert für eine Notenverbesserung berücksichtigt werden.

(2) Das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs beschließt vor Beginn des Auswahlverfahrens über die Anerkennungsfähigkeit der für den jeweiligen Studiengang anerkannten Berufsausbildungen und legt auch die Höhe der Notenverbesserung in dem vorgegebenen Rahmen fest. Das Dekanat kann diese Aufgaben jedoch auch an eine Zulassungskommission, bestehend aus mindestens zwei professoralen Mitgliedern des jeweiligen Studiengangs, delegieren, die hierzu vom Dekanat eingesetzt und von diesem überwacht wird. Diese Informationen über die Auswahlkriterien der einzelnen Studiengänge werden im Internet auf der Seite:

<http://www.hs-rm.de/hochschule/bewerben-studieren/infos-fuer-studieninteressierte/vergabe-von-studienplaetzen/index.html>

veröffentlicht.

§ 5 Erstellung von Ranglisten

(1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der Auswahlkriterien je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 14 der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Auswahlentscheidung und Bescheide

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden vom Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft . Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2012.

Wiesbaden, den 25.10.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann

Präsident